

FNP-Änderung „Sonderbaufläche Rotebachring“ Nr. F-2023-2F Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 11.12.2023, Frist bis 19.01.2023)

	Träger öffentlicher Belange	Stellung. vom	Hinweise
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	19.01.2024	Hinweis
02	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	04.01.2024	Hinweis
03	Regionalverband Heilbronn-Franken	15.01.2024	nein
04	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt		
05	Netze BW GmbH	14.12.2023	nein/kwB
06	Stadtwerke Crailsheim GmbH	18.01.2024	Hinweis
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	09.01.2024	nein
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	12.01.2024	Hinweis
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	12.01.2024	Hinweis
10	terranets bw GmbH	11.12.2023	nein/kwB
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.01.2024	nein
12	unitymedia Kabel BW	17.01.2024	nein
13	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	12.12.2023	nein
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	17.01.2024	nein
15	Gemeindeverwaltung Kreßberg	15.01.2024	nein
16	Gemeindeverwaltung Fichtenau	10.01.2024	nein/kwB
17	Gemeindeverwaltung Obersontheim		
18	Gemeindeverwaltung Jagstzell	14.12.2023	nein
19	Gemeindeverwaltung Wallhausen	22.01.2024	nein
20	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
21	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	25.01.2024	nein
22	Stadtverwaltung Ilshofen		
23	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst		
24	Stadtverwaltung Vellberg		
25	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen, Bürgermeisteramt Ellwangen	17.01.2024	nein
26	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal, Bürgermeisteramt Bühlerzell		
27	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg, Bürgermeisteramt Ilshofen		
28	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst, Bürgermeisteramt Rot am See	19.01.2024	nein
29	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau, Bürgermeisteramt Fichtenau		
30	Geschäftsstelle Roßfeld		
31	Stadt Crailsheim, Untere Verkehrsbehörde z.K.		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 19.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht gegen die vorgelegte Planung. Hinsichtlich unserer Anmerkungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2023 im Bebauungsplanverfahren „Rotebachring“ Nr. F-2020-2B der Stadt Crailsheim und bitten um entsprechende Berücksichtigung auch in diesem Verfahren. Insbesondere sollten die Ausführungen in der Begründung auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht werden.</p> <p>Mit Blick auf die vorgelegten Unterlagen bitten um Überprüfung der Größe des Plangebiets. Nach der Begründung zum Bebauungsplanverfahren soll die Sondergebietsfläche ca. 14.000 m² betragen. Aus den nun vorgelegten Unterlagen folgt hingegen eine Plangebietsgröße von 0,48 ha.</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich um eine Fläche von 14.000 m². Die Begründung wurde dahingehend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 04.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6.1 Stadtwerke Crailsheim GmbH

Stellungnahme vom 18.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Stromversorgung:</u></p> <p>Die Stromversorgung im geplanten Bereich kann von der nördlich gelegenen Ortsnetzstation niederspannungsseitig erschlossen werden. Bei einer energieintensiven Bebauung besteht die Möglichkeit einer kundeneigenen Trafostation. Diese kann in das vorhandene Mittelspannungsnetz eingebunden werden. Die Festlegung des Standorts kann erst nach einer detaillierten Planung erfolgen.</p> <p>Die Einspeisung von selbsterzeugter elektrischer Energie ist begrenzt möglich. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Wasserversorgung:</u></p> <p>Über die im Rotebachring verlegte WW-VL DA 225 ist eine Erschließung der Sonderbaufläche jederzeit möglich. Ebenfalls ist die Löschwasserversorgung nach DVGW Arbeitsblatt W 405 gewährleistet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gasversorgung:</u></p> <p>Über die im Rotebachring verlegte GW-MD-VL DA 225 ist eine Erschließung der Sonderbaufläche jederzeit möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Wärmeversorgung</u></p> <p>Eine Wärmeversorgung ist zum aktuellen Planungsstand nicht möglich. Die Fläche sollte in die Weiterentwicklungen von Erschließungsmaßnahmen beispielsweise dem Gewerbegebiet „Härtle“ mit einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Breitbanderschließung</u></p> <p>Eine Breitbanderschließung des Sondergebietes ist über die im Rotebachring verlegten Glasfaserleitungen jederzeit möglich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

8.1 Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe

Stellungnahme vom 12.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Im betreffenden Plangebiet verläuft ein Fernmeldekabel des Zweckverbandes Jagstgruppe, eine Wasserleitung DN 400 GGG, ein Schutzrohr 100 flex, sowie eine Ringleitung 400 / 7.3 GGG ZM.</p> <p>Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen ist die Leitungsschutzanweisung zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass der Schutzstreifenbereich (2 x 4 m; insg. 8 m) von jeglichen Bebauungen freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig.</p> <p>Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt. Die Einrichtung der Baustelle muss daher außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.</p> <p>Tieferegehende Bauarbeiten, die die Leitungen gefährden, sind nicht erlaubt. Deshalb ist jedes, auch unbeabsichtigte, Freilegen von Leitungen aller Art der NOW unverzüglich mitzuteilen. (Schadensfälle/Leitwarte: Tel. 07951/481-11).</p> <p>Zwischenzeitlich ist der freigelegte Bereich zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Tiefbauarbeiten im Bereich der Leitungen dürfen nur in Anwesenheit eines NOW-Mitarbeiters erfolgen.</p>	<p>Der entsprechende Schutzstreifen wird im zugehörigen Bebauungsplanverfahren „Rotebachring“ Nr. F-2020-2B entsprechend festgesetzt. Da die Fläche sich ebenfalls in der benötigten Abstandsfläche der Kreisstraße befindet, sind hier generell keine Bauten möglich.</p>

9.1 Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg

Stellungnahme vom 12.01.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Betroffen sind folgende NOW-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- NOW-Fernmeldekabel <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen ist die Leitungsschutzanweisung der NOW zu beachten. Grundsätzlich gilt, dass der Schutzstreifenbereich (2 x 4 m; insg. 8 m) von jeglichen Bebauungen freizuhalten ist. Innerhalb des Leitungsrechts sind Geländeänderungen (Geländeabtrag, Aufschüttungen) nicht zulässig. Auch zeitlich begrenzte Lagerungen von Erd-, Bau- oder sonstigem Material sind nicht erlaubt.- Kreuzungen müssen rechtzeitig mit uns abgestimmt werden (Lage, Tiefe) und sind genehmigungspflichtig. (Einzelfallprüfung)- Die Kreuzung mit unseren Anlagen ist nach unseren Kreuzungsvorschriften auszuführen. Dabei ist die Kreuzung möglichst rechtwinklig und in Anwesenheit eines NOW-Mitarbeiters auszuführen.- Die Anwesenheit eines NOW-Mitarbeiters entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Versorgungsleitungen.- Die Absteckung der NOW-Anlagen erfolgt vor Baubeginn durch einen NOW-Mitarbeiter.- Die Verdichtung des Leitungsgrabens hat auf Grund der druckempfindlichen Wasserleitung rein statisch, ohne Vibration zu erfolgen.- Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der aktuelle Bestand (Vermessungsdaten) im Kreuzungsbereich in Form von Lageplänen oder geeigneten digitalen Karten (z.B. dxf- Datei) der NOW zu übergeben.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>